

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1162 DER KOMMISSION**vom 5. Juli 2022****zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China nach der Wiederaufnahme der Untersuchungen zur Umsetzung der Urteile vom 27. April 2022 in den Rechtssachen T-242/19 und T-243/19 in Bezug auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/72**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14,gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Einführung der Maßnahmen**

- (1) Am 17. Juli 2018 erließ die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1012 ⁽³⁾ zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „vorläufige Verordnung“).
- (2) Am 17. Januar 2019 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 ⁽⁴⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 ⁽⁵⁾ (im Folgenden „strittige Verordnungen“).

1.2. Urteil des Gerichts der Europäischen Union

- (3) Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (im Folgenden „Giant“) erhob beim Gericht Nichtigkeitsklagen gegen die Rechtmäßigkeit der strittigen Verordnungen. Giant forcht die Berichtigung seines Ausführpreises für Verkäufe über verbundene Händler mit Sitz in der Union an und bezog sich dabei sinngemäß auf Artikel 2 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung hinsichtlich der Berechnung der Preisunterbietung. Giant brachte insbesondere vor, die Berichtigung — der Abzug der VVG-Kosten des verbundenen Einführers und eines fiktiven Gewinns — habe die Handelsstufe seiner Ausführverkäufe verändert, was zu einem Vergleich seines Ausführpreises auf der Ebene eines Einführers mit den Unionspreisen auf der Ebene der Einzelhändler geführt habe. Dieser berichtigte Ausführpreis sei für die Zwecke der Berechnung der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung mit den Verkaufspreisen, die der Wirtschaftszweig der Union seinen ersten unabhängigen Abnehmern über Verkäufe über verbundene Vertriebsunternehmen in der EU in Rechnung stellte, verglichen worden. Giant forcht auch die Behandlung der Verkäufe des Erstausrüsters („Original Equipment Manufacturer“, im Folgenden „OEM“) für die Zwecke der Berechnung der Preisunterbietung an. Nach Ansicht von Giant hätten die Verkäufe der Unionshersteller von Händlermarken an Einzelhändler dergestalt angepasst werden müssen, dass sie vor dem Vergleich mit seinen OEM-Verkäufen auf die Stufe eines Verkaufs an einen unabhängigen OEM-Kunden in der Union gebracht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1012 der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/671 (AbI. L 181 vom 18.7.2018, S. 7).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (AbI. L 16 vom 18.1.2019, S. 108).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (AbI. L 16 vom 18.1.2019, S. 5).

- (4) Am 27. April 2022 erließ das Gericht seine Urteile in den Rechtssachen T-242/19 und T-243/19, mit denen sowohl die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 (Antidumping) als auch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 (Antisubvention) in Bezug auf Giant für nichtig erklärt wurden.
- (5) Das Gericht stellte fest, dass die Kommission nicht verpflichtet war, Preisunterbietungsspannen zu ermitteln, und dass sie ihre Schadensanalyse und damit den ursächlichen Zusammenhang auf andere in Artikel 3 Absatz 3 der Antidumpinggrundverordnung bzw. in Artikel 8 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung aufgeführte Preisphänomene wie einen erheblichen Preisrückgang bei den Unionsverkäufen oder die Verhinderung von Preiserhöhungen in nennenswertem Umfang stützen durfte. Da sich die Kommission jedoch auf die Berechnung der Preisunterbietung im Rahmen von Artikel 3 Absatz 3 bzw. Artikel 8 Absatz 2 gestützt hat, stellte das Gericht in beiden Fällen fest, dass die Kommission bei der Berechnung der Preisunterbietungsspanne des Klägers bei den Preisen der Unionshersteller bestimmte Elemente berücksichtigt hat, die sie dennoch von den Preisen des Klägers abgezogen hatte (oder bei denen keine OEM-Verkäufe vorlagen, da der unabhängige Käufer die nachgelagerte Vermarktung der betroffenen Ware ⁽⁶⁾ selbst durchführte), und dass sie somit bei der Berechnung der Preisunterbietungsspanne des Klägers keinen fairen Vergleich angestellt hatte. Das Gericht wies darauf hin, dass dieser festgestellte methodische Fehler dazu geführt habe, dass eine Preisunterbietung festgestellt worden sei, deren Bedeutung oder Vorliegen nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden war.
- (6) In Anbetracht der Bedeutung, die die Kommission dem Vorliegen einer Preisunterbietung als Indikator von vorrangiger Bedeutung in ihrer Schadensanalyse beigemessen hatte, und der Tatsache, dass sie ein entscheidender Faktor für die Schlussfolgerung zum ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten oder subventionierten Einfuhren und dieser Schädigung war, stellte das Gericht fest, dass der Fehler bei der Berechnung der Preisunterbietung ausreichte, um die von der Kommission vorgenommene Analyse der jeweiligen ursächlichen Zusammenhänge, dessen Vorliegen ein wesentliches Element für die Einführung von Maßnahmen ist, zu entkräften.
- (7) Schließlich wies das Gericht darauf hin, dass unabhängig von der analogen Anwendung von Artikel 2 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung bei der Beurteilung des Vorliegens einer Schädigung im Sinne des Artikels 3 jener Verordnung bzw. Artikel 8 der Antisubventionsgrundverordnung durch die Unbilligkeit des im Rahmen des zweiten Teils dieses Klagegrundes festgestellten Vergleichs auf jeden Fall die Prüfung der Kommission nach diesen Bestimmungen fehlerhaft geworden sei ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾.
- (8) Das Gericht stellte ferner fest, dass die Schadensbeseitigungsschwelle anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller — gebührend berichtigt um die bei der Berechnung der Preisunterbietung ermittelten Einfuhrkosten und Zölle — festgelegt worden sei. ⁽⁹⁾ ⁽¹⁰⁾ Demzufolge sei nicht auszuschließen, dass ohne den methodischen Fehler hinsichtlich der Unterbietung der Preise des Klägers die Schadensspanne des Wirtschaftszweigs der Union noch unterhalb der in den strittigen Verordnungen und sogar unterhalb der darin ermittelten Dumpingspanne oder Höhe der anfechtbaren Subventionen festgelegt worden wäre. In diesem Fall sollte die Höhe der jeweiligen Zölle gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung bzw. Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung auf einen Satz gesenkt werden, der zur Beseitigung der Schädigung angemessen wäre ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾.
- (9) Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hat das Gericht die beiden strittigen Verordnungen, soweit Giant betroffen war, für nichtig erklärt.

⁽⁶⁾ Im Sinne der strittigen Verordnungen.

⁽⁷⁾ Rechtssache T-242/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:259, Rn. 126.

⁽⁸⁾ Rechtssache T-243/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:260, Rn. 118.

⁽⁹⁾ Rechtssache T-242/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:259, Rn. 122.

⁽¹⁰⁾ Rechtssache T-243/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:260, Rn. 114.

⁽¹¹⁾ Rechtssache T-242/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:259, Rn. 123.

⁽¹²⁾ Rechtssache T-243/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:260, Rn. 115.

2. GRÜNDE FÜR DIE ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (10) Die Kommission hat analysiert, ob eine zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware angezeigt ist. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die folgenden Erwägungen berücksichtigt.
- (11) Artikel 266 AEUV sieht vor, dass die Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um den Urteilen nachzukommen. Im Falle der Nichtigklärung eines von den Organen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens — z. B. eines Antidumping- oder Antisubventionsverfahrens — angenommenen Rechtsakts wird die Vereinbarkeit mit dem Urteil des Gerichts dadurch hergestellt, dass der für nichtig erklärte Rechtsakt durch einen neuen Rechtsakt ersetzt wird, in dem die vom Gerichtshof festgestellte Rechtswidrigkeit beseitigt ist ⁽¹³⁾.
- (12) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann das Verfahren zur Ersetzung des für nichtig erklärten Rechtsakts genau an dem Punkt wiederaufgenommen werden, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist ⁽¹⁴⁾. Dies bedeutet insbesondere, dass, wenn ein Rechtsakt, der ein Verwaltungsverfahren abschließt, für nichtig erklärt wird, diese Nichtigklärung sich nicht notwendigerweise auf die vorbereitenden Handlungen, wie die Einleitung eines Antidumpingverfahrens, auswirkt. Wird etwa eine Verordnung zur Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen für nichtig erklärt, bedeutet dies, dass das Antidumpingverfahren infolge der Nichtigklärung nicht abgeschlossen ist, weil der das Antidumpingverfahren abschließende Rechtsakt in der Rechtsordnung der Union nicht mehr vorhanden ist ⁽¹⁵⁾, es sei denn, die Rechtswidrigkeit war in der Phase der Verfahrenseinleitung eingetreten.
- (13) Wie in der Bekanntmachung zur Wiederaufnahme ⁽¹⁶⁾ erläutert, hat die Kommission beschlossen, die Antisubventions- bzw. Antidumpinguntersuchungen in Bezug auf Giant wiederaufzunehmen, da die Rechtswidrigkeit nicht in der Phase der Verfahrenseinleitung, sondern in der Phase der Untersuchung eingetreten war; die Kommission hat die Untersuchungen an dem Punkt wiederaufgenommen, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist.
- (14) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs können die Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens und die anschließende Wiedereinführung von Zöllen nicht als Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot angesehen werden ⁽¹⁷⁾. Die interessierten Parteien, auch die Einführer, wurden in der Bekanntmachung der Wiederaufnahme darüber informiert, dass sich jede etwaige künftige Zollschuld aus den Feststellungen der wiederaufgenommenen Untersuchung ergeben würde.
- (15) Auf der Grundlage ihrer neuen Erkenntnisse und der Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt sind, kann die Kommission erforderlichenfalls Verordnungen zur Änderung der geltenden Zollsätze erlassen. Solche etwaigen überarbeiteten Zollsätze würden am Tag des Inkrafttretens der strittigen Antisubventions- bzw. Antidumpingverordnung in Kraft treten.
- (16) Daher forderte die Kommission die nationalen Zollbehörden auf, das Ergebnis der erneuten Prüfung abzuwarten, bevor sie über etwaige Erstattungsanträge im Zusammenhang mit Antidumping- und/oder Ausgleichszöllen entscheiden, die vom Gericht in Bezug auf Giant für nichtig erklärt wurden. Die Zollbehörden werden somit angewiesen, etwaige Anträge auf Erstattung von für nichtig erklärten Zöllen auszusetzen, bis die Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (17) Sollte die wiederaufgenommene Untersuchung zur Wiedereinführung von Maßnahmen führen, sollten diese Zölle zudem auch für den Zeitraum vereinnahmt werden, in dem die wiederaufgenommenen Untersuchungen durchgeführt werden.

⁽¹³⁾ Verbundene Rechtssachen 97, 193, 99 und 215/86, Asteris AE und andere sowie Griechenland/Kommission, Slg. 1988, 2181, Rn. 27 und 28.

⁽¹⁴⁾ Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85; Rechtssache T-301/01, Alitalia/Kommission, Slg. 2008, II-1753, Rn. 99 und 142; verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08, Région Nord-Pas de Calais/Kommission, Slg. 2011, II-0000, Rn. 83.

⁽¹⁵⁾ Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85.

⁽¹⁶⁾ ABL C 260 vom 6.7.2022, S. 5.

⁽¹⁷⁾ Rechtssache C-256/16, Deichmann SE/Hauptzollamt Duisburg, Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 2018, Rn. 79, und C-612/16, C & J Clark International Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs, Urteil vom 19. Juni 2019, Rn. 5.

- (18) In dieser Hinsicht merkt die Kommission an, dass die zollamtliche Erfassung ein Instrument gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung ist, sodass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können. Im vorliegenden Fall hält es die Kommission für angemessen, die Einfuhren von Giant zollamtlich zu erfassen, um die Erhebung von Antidumping- und Ausgleichszöllen zu erleichtern, sobald deren Höhe im Einklang mit dem Urteil des Gerichts ⁽¹⁸⁾ geändert wurde.
- (19) Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs ⁽¹⁹⁾ wird angemerkt, dass die in Artikel 10 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 16 Absatz 4 der Antisubventionsgrundverordnung festgelegten Bedingungen in vorliegendem Fall — anders als im Falle einer zollamtlichen Erfassung vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen — keine Anwendung finden. Der Zweck der zollamtlichen Erfassung im Kontext gerichtlicher Durchführungsuntersuchungen liegt nämlich nicht darin, die in besagten Bestimmungen festgelegte rückwirkende Einziehung von Abgaben im Rahmen von Handelsschutzmaßnahmen zu ermöglichen. Vielmehr soll die Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen ohne ungebührliche Unterbrechung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der strittigen Verordnungen bis zur Wiedereinführung der berechtigten Zölle gewährleistet werden, indem sichergestellt wird, dass die Erhebung der richtigen Höhe der Zölle in der Zukunft möglich ist.
- (20) Angesichts dieser Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, dass die zollamtliche Erfassung gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung angezeigt war.

3. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (21) Aus diesem Grund müssen die Einfuhren der von Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd. hergestellten betroffenen Ware unter dem TARIC-Zusatzcode C383 zollamtlich erfasst werden.
- (22) Wie in der Bekanntmachung zur Wiederaufnahme dargelegt, richtet sich die endgültige Feststellung der eventuellen Zollschuld für den Antidumping- bzw. Ausgleichszoll ab dem Datum des Inkrafttretens der strittigen Antidumping- bzw. Antisubventionsverordnung nach den Ergebnissen der wieder aufgenommenen Untersuchung.
- (23) Allerdings dürfen für den Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Wiederaufnahme und dem Datum des Inkrafttretens der Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchungen keine höheren als die in der strittigen Antidumpingverordnung festgelegten Zölle erhoben werden.
- (24) Die geltenden Antidumping- und Antisubventionszölle für Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd betragen 20,7 % bzw. 3,9 % —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden unternehmen nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 und Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1037 geeignete Schritte, um die Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor, die derzeit unter den KN-Codes 8711 60 10 und ex 8711 60 90 (TARIC-Code 8711 60 90 10) eingereicht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (TARIC-Zusatzcode C383) hergestellt werden, zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Die Antidumping- und Ausgleichszölle, die auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor, die derzeit unter den KN-Codes 8711 60 10 und ex 8711 60 90 (TARIC-Code 8711 60 90 10) eingereicht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (TARIC-Zusatzcode C383) zwischen der Wiederaufnahme der Untersuchungen und dem Inkrafttreten der Ergebnisse der wieder aufgenommenen Untersuchungen erhoben werden können, dürfen die mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2019/73 und (EU) 2019/72 eingeführten Zollsätze nicht übersteigen.

⁽¹⁸⁾ Rechtssache T-440/20, Jindal Saw/Europäische Kommission, EU:T:2022:318, Rn. 154-159.

⁽¹⁹⁾ Rechtssache C-256/16, Deichmann SE/Hauptzollamt Duisburg, Rn. 79, und Rechtssache C-612/16, C & J Clark International Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs, Urteil vom 19. Juni 2019, Rn. 58.

(4) Die nationalen Zollbehörden warten die Veröffentlichung der einschlägigen Durchführungsverordnung der Kommission zur erneuten Einführung der Zölle ab, bevor sie über Anträge auf Rückzahlung und Erstattung von Antidumping- und/oder Ausgleichszöllen bezüglich Einfuhren durch Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd entscheiden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
